

**Verordnung
über den Schutz des Baumbestandes
auf dem Anwesen Eppenreuth Nr. 11
im Gebiet der Stadt Hof
als Naturdenkmal**

Vom 07. Januar 1991

zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.11.2001

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 26 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt die Stadt Hof als untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 03.12.1990 Nr. 820-8631.01 n genehmigte

Verordnung:

§ 1

SCHUTZGEGENSTAND

- (1) Der in Abs. 3 beschriebene Baumbestand im Gebiet der Stadt Hof wird als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung "Baumbestand Eppenreuth Nr. 11".
- (3) Das geschützte Naturdenkmal wird wie folgt beschrieben:

Es handelt sich um einen auf den Grundstücken Flurnummer 463 und 466, Gemarkung Eppenreuth, Stadt Hof, befindlichen alten Baumbestand, bestehend aus 2 Birken, 32 Eschen, 4 Ulmen, 11 Ahorn, 1 Eiche, 1 Kirschbaum und 1 Linde.

- (4) ¹ Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte im Maßstab 1 : 500 rot eingetragen. ² Diese Karte wird als Anlage 1 der Verordnung bezeichnet. ¹⁾ ³ Die Baumart und Anzahl der Bäume ist in einem Verzeichnis, das als Anlage 2 der Verordnung bezeichnet ist, näher bestimmt. ⁴ Die Karte und das Verzeichnis sind bei der Stadt Hof niedergelegt. ⁵ Sie werden archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

U M G E B U N G S S C H U T Z

¹ Zur Sicherung der Bäume wird auch ihre Umgebung mitgeschützt. ² Diese Fläche wird wie folgt festgelegt:

1. Es wird ein Umkreis von 8 m, gemessen am jeweiligen Stammumfang, in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden, unter Schutz gestellt, soweit nicht im Verzeichnis unter der Rubrik "Bemerkungen" etwas anderes bestimmt ist.
2. Soweit und solange in der geschützten Umgebung bauliche Anlagen stehen, die bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhanden waren, endet der Umgebungsschutz an diesen.
3. Im Bereich der öffentlichen Straße "Ortsdurchfahrt Eppenreuth" besteht kein Umgebungsschutz.
4. Im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 467, Gemarkung Eppenreuth, endet der Umgebungsschutz an der bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Ackergrenze, die in der Karte eingezeichnet ist.

§ 3

S C H U T Z Z W E C K

¹ Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Baumbestand als Beispiel einer typischen Ortsrandsituation in Eppenreuth zu erhalten. ² Der Gehölzstreifen mit einer mächtigen alten Linde, deren Alter ca. 250 - 300 Jahre beträgt (Stammumfang ca. 10 Meter, Durchmesser ca. 300 cm), stellt neben seiner ökologischen Bedeutung vor allem auch ein gestalterisches Element mit hervorragender Schönheit dar und gibt Zeugnis, wie sich der Dorfrand im ländlichen Bereich aufbaut.

§ 4

V E R B O T E

(1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung (§ 6) der Stadt Hof als unterer Naturschutzbehörde,

1. das geschützte Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des geschützten Naturdenkmals führen können.

(2) Es ist deshalb insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder

- zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
2. die Bäume zu fällen oder zu entwurzeln,
 3. die Rinde zu beschädigen, Äste abzusägen oder abzubrechen,
 4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen,
 5. Stoffe in den Boden des geschützten Gebietes (§ 1 Abs. 3) einzubringen, die den Baumbestand schädigen können,
 6. das geschützte Gebiet aufzugraben, umzubrechen oder zu entwässern,
 7. innerhalb des geschützten Gebietes mit Ausnahme des bestehenden Zufahrtsweges zum Gebäude mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 8. innerhalb des geschützten Gebietes Wohnwagen abzustellen,
 9. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in einer Weise sonst zu verändern, die geeignet ist, den Baumbestand zu gefährden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die mitgeschützte Umgebung (§ 2).
- (4) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, innerhalb des geschützten Gebietes zu reiten.

§ 5

A U S N A H M E N

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. Maßnahmen, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder Überwachungs-, Schutz- oder Pflegemaßnahmen, die mit deren Billigung vorgenommen werden,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen oder von Warntafeln, Wegmarkierungen, Ortschaften, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Hof als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 6

G E N E H M I G U N G

- (1) Eine Genehmigung nach § 4 kann im Einzelfall erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist oder
 3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) ¹ Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ² Zur Gewährung der Erfüllung dieser Nebenstimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) ¹ Zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung ist die Stadt Hof als untere Naturschutzbehörde. ² Im übrigen gilt Art 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 7

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro ²⁾ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert, oder wer Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können, insbesondere wer einem Verbot des § 4 Abs. 2 über
1. die Errichtung und Änderung oder die Beseitigung baulicher Anlagen,
 2. das Fällen oder Entwurzeln von Bäumen,
 3. das Beschädigen der Rinde, das Absägen oder Abbrechen der Äste,
 4. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln,
 5. das Einbringen von Stoffen in den Boden des geschützten Gebietes, die den Baumbestand schädigen können,
 6. das Aufgraben, Umbrechen oder Entwässern des geschützten Gebietes,
 7. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art,
 8. das Abstellen von Wohnwagen,
 9. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise
- zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro ²⁾ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 6

Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, wer fahrlässig dem Verbot des § 4 Abs. 4 über das Reiten zuwiderhandelt.²⁾
- (4) Sonstige Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 304 Strafgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 8

I N K R A F T T R E T E N

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.³⁾

¹⁾ Von einem Abdruck wurde abgesehen.
Original der Karte siehe Akte 30-10-32/19

²⁾ § 7 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 i.d.F. der am 01.01.2002 in Kraft getretenen
1. Änderungsverordnung vom 13.11.2002

³⁾ In Kraft getreten am 20.01.1991

Anlage 2 zu § 1 Abs. 4 der Verordnung über den Schutz des Baumbestandes auf dem Anwesen Eppenreuth Nr. 11 im Gebiet der Stadt Hof als Naturdenkmal

Verzeichnis Baumbestand Eppenreuth Nr. 11

Lfd. Nr.	Baumart	Bemerkungen Umgebungsschutz - Ausnahmen zu § 2 Satz 2 Nr. 1
1	Birke	zu Nummer 1 - 18
2	Esche	Umgebung im Radius von 7,5 m
3	Ulme	geschützt
4	Birke	
5	Esche	
6	Ahorn	
7	Esche	
8	Berg-Ahorn/Esche	
	Esche	
9	Esche	
10	Esche	
11	Ulme	
12	Ahorn (2 Stück)	
13	Esche	
14	Ahorn	
15	Esche	
16	Ahorn/Esche	
17	Esche	
18	Ulme	
19	Berg-Ahorn	zu Nummer 19 bis 22:
20	Esche	Umgebung im Radius von 6,0 m geschützt
21	Esche	
22	Esche	
23	Esche	zu Nr. 23 und 24:
24	Esche	Umgebung im Radius von 7,5 m geschützt
25	Esche	
26	Linde	zu Nr. 26: Umgebung im Radius von 10 m geschützt
27	Ahorn	zu Nr. 27 bis 43:
28	Esche	Umgebung im Radius von 10 m geschützt. Einschränkung durch bestehende Ackergrenze zum Grundstück Fl.-Nr. 467 (4 - 6 m)
29	Kirsche	
30	Esche/Ahorn	
31	Esche (3 Stück)	
32	Esche	
33	Esche	
34	Esche	
35	Esche	
36	Ulme	
37	Eiche	

38	Ahorn
39	Esche
40	Esche
41	Esche
42	Esche
43	Ahorn
44	Esche
45	Esche